

RS OGH 2000/11/14 4Ob219/00k, 4Ob98/17s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.2000

Norm

MedienG §26

Rechtssatz

Für die Kennzeichnungspflicht nach § 26 MedG ist zu folgern, dass das Entgelt gerade für die in Frage stehende Anzeige geleistet worden sein muss. Erforderlich ist demnach eine Beziehung zwischen einer zumindest bestimmbaren Anzeige und der Bezahlung; nur mittelbare Entgeltlichkeit genügt nicht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 219/00k

Entscheidungstext OGH 14.11.2000 4 Ob 219/00k

- 4 Ob 98/17s

Entscheidungstext OGH 13.06.2017 4 Ob 98/17s

Auch; Beisatz: Bei einem inneren Zweckzusammenhang zwischen einem nicht gekennzeichneten Beitrag und der Gegenleistung für ein Kundeninserat im Sinne eines Gesamtauftrags liegt ein Verstoß gegen § 26 MedienG vor.
(T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114362

Im RIS seit

21.08.2017

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at